

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „IPAM Aktien Spezial“ (ISIN: DE0009781906)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

In § 2 Absatz 5 BAB wurde die Anlage in Investmentanteile weiter begrenzt. Konkret darf das Sondervermögen künftig bis zu 10 % aus Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen.

Daneben wurde der § 11 BAB aufgenommen. Entsprechend kann die Gesellschaft die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen.

Des Weiteren wurde der § 2 Absatz 1 BAB redaktionell korrigiert.

Bitte finden Sie nachstehend die Änderung in § 2 Absatz 1 und 5 BAB sowie § 11 BAB abgedruckt.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 15.09.2022 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: service@hansainvest.de.

Hamburg, den 01.09.2021

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend “Gesellschaft” genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie IPAM AktienSpezial, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten “Allgemeinen Anlagebedingungen” („AABen“) gelten.

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

1. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 angelegt werden. Das Sondervermögen darf vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß 1 Nr. 1 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

[...]

5. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 1 Nr. 5 angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

[...]

RÜCKGABEBESCHRÄNKUNG

§ 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).“